

141.11

Kantonale Bürgerrechtsverordnung

(Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

Titel:

Bürgerrechtsverordnung (BüV)

Gesuch
a. Form

§ 1. ¹ Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, welche die Einbürgerung in einer zürcherischen Gemeinde verlangen, haben an die Gemeinderatskanzlei zuhanden des Gemeinderates ein schriftliches Einbürgerungsgesuch zu richten. Ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft kann gemeinsam ein Gesuch stellen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Familien und
eingetragene
Partnerschaften

§ 8. ¹ Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaares oder eines Paares in eingetragener Partnerschaft hat mindestens eine Person die Voraussetzungen zur Einbürgerung zu erfüllen. Für die andere genügt es, wenn sie einen unbescholtenen Ruf besitzt und zur Zeit des Entscheides den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde hat.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2006, 1696.](#)